

Prof. Dr. Christoph Degenhart

Vortrag zur Übergabe der Festschrift der Juristenfakultät zum 600jährigen Bestehen der Universität Leipzig am 11.11.2009 – Vorstellung der Festschrift

I.

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

Es wird in diesen Tagen und Monaten viel erinnert – festlich erinnert. Die Republik feiert sich selbst und ihr 60jähriges Bestehen; das Volk in Leipzig den 20. Jahrestag der Ereignisse des Herbstes 1989, und die Universität Leipzig, in größeren, nahezu kanonischen Zeiträumen denkend, den 600. Jahrestag ihrer Gründung. Die Triplizität der Ereignisse mag Zufall sein – und doch stehen sie nicht beziehungslos nebeneinander. Wurde mit der Gründung der Bundesrepublik 1949 ihr der Weg zurück in die westliche Werte- und Rechtsgemeinschaft – und der hoffentlich endgültige Verbleib in dieser Gemeinschaft – eröffnet, so hat sich das Volk in jenem Teil Deutschlands, dem dieser Weg zunächst versperrt worden war, ihn sich im Jahr 1989 aus eigenem Entschluss geebnet – übrigens, wie der historische Zufall es wollte, exakt im Jahr des *bicentenaire*. Ein Universitätsjubiläum nimmt sich in diesem Zusammenhang vergleichsweise undramatisch aus, und es mag vermessen erscheinen, wenn wir dieses Ereignis und den bescheidenen Beitrag unserer Fakultät in den Zusammenhang dieser Ereignisse einreihen. Vielleicht konnten aber 600 Jahre wissenschaftlichen Diskurses, wissenschaftlicher Freiheit und hieraus resultierende Erkenntnisse ihrerseits einen Beitrag zur geistigen Fundamentierung jener Wertegemeinschaft leisten – und annähernd 600 Jahre rechtswissenschaftlicher Bemühungen einen Beitrag zu deren Rechtskultur.

Magnifizenz,

Sie erinnern uns in Ihrem Beitrag daran, dass diese Rechtskultur in zwei Diktaturen auf deutschen Boden im letzten Jahrhundert gelitten hat – umso bemerkenswerter die Vitalität eines über hundert Jahre alten Gesetzbuch: das BGB, dessen liberale Grundhaltung im Widerspruch zu den freiheitsfeindlichen ideologischen Positionen dieser beiden Diktaturen stand. -

Ich sage „annähernd“ 600 Jahre wissenschaftlichen Bemühungen, da offenbar Universitätsgründung und erstmaliger Nachweis einer Juristenfakultät nicht zusammenfallen, urkundlich wird die Juristenfakultät, wie ich Ihrem Beitrag, Herr *Kotzur* entnehme, erstmals 1446 erwähnt, so dass wir uns 2046 hier erneut treffen müssen. Dass wir hier uns überhaupt heute versammeln können, ist nicht so ganz selbstverständlich – der Fortbestand der Juristenfakultät war nach 1989 zeitweise in Gefahr, ehe sich die Erkenntnis durchsetzte, dass eine Universität ohne juristische Fakultät – und ich möchte betonen: ohne eigenständige juristische Fakultät – eben keinen Anspruch auf universitas erheben kann. Wir freuen uns deshalb ganz besonders, heute unseren Gründungsdekan *Wolfgang Gitter* zu begrüßen, der maßgeblich dazu beigetragen hat.

II.

Der Beitrag der Juristenfakultät zur Rechtswissenschaft, zur Rechtskultur und letztlich zu Rang und Ansehen der Universität in ihrer Geschichte ist vor allem der Beitrag der an ihr wirkenden Rechtsgelehrten – jenseits aller Exzellenzcluster, Dauerevaluationen und Rankings sind sie es, die das Profil einer Fakultät, einer Universität bestimmen.

Und so war es nur folgerichtig, den ersten Hauptteil der Festschrift bedeuten Rechtsgelehrten aus mehreren Jahrhunderten zu widmen. Der Leipzigbezug war die einzige thematische Vorgabe, die den Beiträgern gegeben wurde. Für die redaktionelle Ausrichtung einer Festschrift sind ja unterschiedliche Konzeptionen denkbar – die der vollständigen thematischen Freiheit, die leicht in Beliebigkeit abzugleiten droht und den Autoren Gelegenheit gibt, den einen oder anderen Ladenhüter loszuwerden, oder aber die der thematisch spezifizierten Festschrift, die einen entsprechend ausgeprägten wissenschaftlichen oeuvre des Jubilars gewidmet ist – ein angesichts der Vielfalt und Breite der wissenschaftlichen Schwerpunkte der Fakultätsmitglieder nicht durchführbares Vorhaben. So haben wir uns für den Leipzig-Bezug entschieden, der dem Autor Freiheit lässt und die Festschrift doch zu einem Ganzen zusammenfügt, der vor allem aber der Bedeutung der Universität für diese Stadt Rechnung trägt.

III.

1. Der erste Teil der Festschrift steht demgemäß unter der Überschrift: 600 Jahre Lehre und Forschung an der Leipziger Juristenfakultät: bedeutende Rechtsgelehrte (der Vergangenheit).

Vorgestellt wird *Bendikt Carpzow*, von *Schild* gegen gewissen Verzeichnungen seines Wirkens in Schutz genommen – gestatten Sie mir hier nur eine ihm zugeschriebene Sentenz zitieren: „Extra Academiam vivere est miserime vivere“ – ob er das mehr materiell oder ideell meinte, ist nicht ganz sicher, Herr *Schild* hebt jedenfalls bemerkenswerter Weise den außerordentlichen Wohlstand hervor, zu dem er als Ordinarius gelangte – er lebte auf großem Fuß. *Christian Thomasius* rief im Jahre 1687 an der *Alma Mater Lipsiensis* einen Skandal hervor, als er auf Deutsch eine Philosophievorlesung in deutscher Sprache ankündigte - ein „Skandal“, der sich aus heutiger Sicht als eine Art Markstein und Ursprung der deutschen Frühaufklärung darstellt. Diesen Beitrag hatte ich eigentlich aus der Feder von Herrn *Stadie* erwartet – er ist freilich von Herrn *Kahlo*. Insbesondere dem Konzept der Toleranz bei *Thomasius* widmet sich *Frank Rottmann*.

Unauflöslich mit der Fakultät verbunden ist zweifellos der Name *Otto Mayer*. Nachdem 1902 an der Juristenfakultät der Leipziger Universität erstmalig ein Lehrstuhl für Öffentliches Recht errichtet worden war, nahm *Otto Mayer* im November einen Ruf auf diesen an, um dann mit 67 Jahren (!) zum Rektor (1913/14) gewählt zu werden (*Magnifizenz* – eine weitere Amtszeit ?) Dass der Altmeister des deutschen Verwaltungsrechts auch dem Steuerrecht wissenschaftliche Strukturen gab, zeigt Herr *Stadie* und macht damit auch deutlich, dass Steuerrecht öffentliches Recht ist.

Das Leipzig des ausgehenden 19. Jahrhunderts war eine Epoche, die sich in der Rückschau als wissenschaftliche Glanzzeit der Leipziger Universität bezeichnen lässt. Die Welt, der *Triepels* staats- und völkerrechtliches Lebenswerk galt, ist freilich ebenso untergegangen wie die Welt, aus der er stammte und die ihn geistig geprägt hat. Im Jahre 1899 erschien in Leipzig die Monographie eines Angehörigen der Juristenfakultät der Universität Leipzig, nämlich des 31jährigen Privatdozenten *Heinrich Triepel*, die - unter dem Titel "Völkerrecht und Landesrecht" - in kurzer Zeit auch international als Grundlagenwerk anerkannt wurde und diesen Ruf auch heute noch

genießt. Die Feier zum 600. Jahrestag der Gründung der Universität Leipzig nehmen die Kollegen *Geiger* und *Schmidt-Radefeld* zum Anlass, an *Heinrich Triepel* und diese bahnbrechende Monographie zu erinnern.

An *Victor Ehrenberg*, der den Aufbau eines Instituts für Versicherungswesen betrieb, erinnert Herr Kollege *Meyer*. *Ehrenberg* wählte übrigens „ohne Begeisterung, aber auch ohne Widerwillen“ das Jurastudium und kritisiert den damals üblichen diktierenden Vorlesungsstil ausführlich und fällt über seine Jura-Professoren in Leipzig (wie in Göttingen und Heidelberg) kein günstiges Urteil. Herr *Becker-Eberhardt* erinnert an den wegweisenden Kommentar *Ernst Jägers* zum Konkursrecht, Herr *Berger* an die Begründung des modernen Verständnisses der Zwangsvollstreckung durch *Stein*, Herr *Schneider* betont bleibendes im arztstrafrechtlichen Denken *Eberhard Schmidts*.

Dass der tiefe Einschnitt, den die Machtergreifung 1933 für die Fakultät mit sich brachte, nicht ausgeglichen werden konnte, belegt *Enders* für den großen Staatsrechtler *Willibald Apelt* (auch den dessen Lehrstuhl später von *Ernst Rudolf Huber* eingenommen wurde). Von *Apelt* stammt auch die resignierende Erkenntnis, dass der deutsche Rechtsstaat, falls er von der neuen Regierung bedroht werden würde, von den Juristenfakultäten nicht mehr viel zu erwarten haben würde – auch dies sollte bei aller Feststimmung nicht unerwähnt bleiben und uns nachdenklich machen. Nicht weniger schwer wog der Verlust von *Jacobi*, der aus dem Staatsdienst aufgrund des berüchtigten Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7.4.1933. entlassen wurde – bis dahin gehörte er trotz seiner öffentlichrechtlichen Präferenzen seinerzeit zu den führenden Arbeitsrechtlern der Weimarer Republik und verhalf der Juristenfakultät der Universität Leipzig zu deutschlandweitem Ruf. Gemeinsam mit seinem Leipziger Kollegen *Molitor* schaffte er es, die „Alma Mater Lipsiensis“ neben Jena als die Hochburg des Arbeitsrechts der damaligen Zeit zu etablieren - *Herr Gitter*, *Herr Boemke* würdigen Leben und Werk.

Eine eindrucksvolle Reihe bedeutender Rechtsgelehrter, viele von ihnen führend zu ihrer Zeit, schmückt die Ahnengalerie der Fakultät – ob sie es unter heutigen Bedingungen könnten, ist zweifelhaft – sie haben keine Drittmittel eingeworben.

2. Die Festschrift soll nicht nur sich im introvertierten Blick auf die eigene historische Bedeutung erschöpfen (zumal dann der Blick auf die Gegenwart vielleicht nicht ganz so schmeichelhaft ausfallen könnte) – Leipzig steht im Focus der deutschen Einigung, und so ist es nur folgerichtig, wenn Kollege *Goerlich* sich unter dem Motte „wir sind das Volk“ mit der Frage auseinandersetzt, wie sich die seinerzeit erkämpften Freiheiten in der Realität und im Bewusstsein entwickelt habe – Freiheit der Kommunikation, der Information, des Zugangs zu Ausbildung, aber auch die zusehends zu beobachtende „rechtliche Umhegung“ der Freiheit – ich könnte es nicht schöner sagen –, in der eine Kultur der Angst zusehends die vielzitierte Kultur der Freiheit zu unterwandern droht.

Freilich, die neugewonnene Freiheit wurde eben auch als Freiheit der Forschung und Lehre erfahren - nimmt man die Juristenfakultät seit dem Jahre 1933 in den Blick, dann wird die *Wiedererrichtung der Juristenfakultät im Jahre 1993 als ein Akt lebendiger Demokratie* erfahrbar – so Herr *Fezer* in seinem Beitrag zum subjektiven Privatrecht als Baustein einer Rechtstheorie des Pluralismus und einer Konzeption eines pluralistischen Privatrechts.

3. Leipzig ist Stadt des Rechts – deshalb unsere Hommage an das Bundesverwaltungsgericht, dessen Ansiedlung in Leipzig ja seinerzeit teilweise als nur unzureichende Kompensation für den eigentlich beanspruchten Bundesgerichtshof empfunden wurde – ein offenbar auch historisch begründetes Misstrauen. Herr *Berlit* schildert, wie das Reichsgericht seine ihm „als erstes höchstes deutsches Gericht“ „zukommende Würde“ durch Schaffung eines Reichsverwaltungsgerichts als bedroht verletzt gesehen hat. Die Arbeitsweise des Gerichts schildert Herr *Brinktrine*, dem aus Sicht eines Rechtswissenschaftlers auffällt, welche untergeordnete Rolle wissenschaftliche Stellungnahmen in den Begründungen der Urteile und Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts spielen – nun, ich denke, sie werden dort so verinnerlicht, dass sie gar nicht mehr eigens benannt zu werden brauchen. Im übrigen sind Richter des Bundesverwaltungsgerichts geschätzte Lehrbeauftragte der Fakultät – deren Mitglieder wiederum gelegentlich vor die Schranken des Gerichts treten, wie dies mein Beitrag zu einem Verfahren um Art. 37 des Einigungsvertrag und

die Bedeutung von Hochschuldiplomen der DDR vor dem Bundesverwaltungsgericht belegt. Hochschullehrer vermögen auf beiden Seiten der Schranken zu wirken - Herr *Oldiges* untersucht das Verhältnis von plebiszitärer und parlamentarischer Gesetzgebung, das maßgeblich durch die Rechtsprechung des Sächsischen Verfassungsgerichts geprägt ist. Wie das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig heimisch wurde, erzählt uns sein ehemaliger Präsident *Hien*.

Fruchtbaren Einfluss nahm die Universität Leipzig auf die Rechtsprechung im Strafrecht, beginnend mit der Spruchstätigkeit des Leipziger Schöppenstuhls und sich Ende des 19. Jahrhunderts in der Judikatur des Reichsgerichts fortsetzend - so *Kleczewski* „die limitierte Akzessorietät der Teilnahme am Mord“.

4. Leipzig ist Stadt der Wissenschaft – und so ist es nur naheliegend, dass von Mitgliedern einer Juristenfakultät auch über die rechtlichen Rahmenbedingungen der Wissenschaftsfreiheit nachgedacht wird – dass freie Forschung und Lehre sich stets neu behaupten müssen, sprechen Sie, *Speatbilität* in unserem gemeinsamen Vorwort. Allerdings – ich sehe die Freiheit wissenschaftlicher Forschung und Lehre aktuell durch Institutionen wie das CHE von Bertelsmann wesentlich stärker bedroht, als von Seiten einer rechtsstaatlich arbeitenden Ministerialbürokratie, und es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, wenn die Hochschulpolitik unbeirrt und unverdrossen jenes nicht nur in der Terminologie (*new public management*) angelsächsisch inspirierte Modell einer Ökonomisierung aller Lebensbereiche verfolgt, das eben partiell gescheitert ist.

Ausdruck dieser Entwicklung ist der Hochschulrat, wie ihn Herr *Drygala* beschreibt. Dessen externe Mitglieder Mitglieder stammen dabei zumeist aus Wirtschaft und Wissenschaft; es soll sich bei ihnen vornehmlich um Personen mit Managementkompetenz handeln, die Erfahrung in der Verwendung sehr hoher Geldmittel haben (können dann eigentlich keine Wissenschaftler sein). Diese Erfahrung und nun auch reichlich Zeit bringen aber Personen mit Managementkompetenz aus diversen Landesbanken, Kreditanstalten, Hypothekenfinanzierungsbanken sicher s mit – ob wir ihnen deshalb die Entwicklung unserer Hochschule anvertrauen wollen ? Immerhin – Universitäten würden dann vielleicht als systemisch anerkannt (und dies bedeutet bekanntlich Geld ohne Ende).

Herr *Drygala*, ich stimme Ihrem Urteil zu: Gerade die jüngste Wirtschaftsentwicklung lässt erkennen, dass auch die aktienrechtliche Corporate Governance Fehlentwicklungen und Krisen nicht immer verhindern kann und sogar in Teilbereichen für deren Entstehen mitverantwortlich ist. Damit besteht die Gefahr, mit der Übernahme unternehmensrechtlicher Modelle auch deren Mängel und Defizite ins Hochschulrecht zu übernehmen. Ich danke daher auch Herrn *Sandberger* für die kritisch-differenzierende der aktuellen HS-Gesetzgebung.

IV.

Beiträge, die die Vielfalt der rechtswissenschaftlichen Forschung belegen, und von denen zahlreiche bereits in anderem Kontext benannt wurden, bilden den zweiten großen Schwerpunkt

1. Die Kontinuität im Bürgerlichen Recht dokumentiert, wie schon erwähnt, Ihr Beitrag, Herr *Häuser* - wie etwa auch Kollege *Schönrath* eine Thematik mit entsprechender zeitlicher Dimension behandelt – so das Problem des schuldnerischen Vertretenmüssens im Zusammenhang mit der Befreiung von einer schuldrechtlichen Verpflichtung, ebenso *Götting* mit dem Trennungs- und Abstraktionsprinzip im Urheberrecht. Ein aktuelles Thema, das wirtschaftsrechtliche Profil der Fakultät verdeutlichendes Thema behandelt demgegenüber *Harry Schmidt* mit der „räuberischen“ Nichtigkeitsklage beim Squeeze out (wobei mir nicht ganz klar ist, ob es outsqueeze oder die outgesqueezten sind, die hier die Räuber sind). Aktuelle Themenstellungen mit internationalem Bezug behandeln *Bettina Heiderhoff* – AGB-Kontrolle im internationalen Kaufvertrag und *Lutz Haertlein* – Ausländische Parteien im Bankprozess – :

Leipzig als Stadt des Handels klingt an im Beitrag von Kollegen *Welter*: Vom Wechsel auf Leipziger Messen zum Wechselverbot im Verbraucherkreditrecht und – historisch - im Beitrag von *Adrian Schmidt-Recla*: Wirtschaftliche Zweckverbände und Stadtrechtsentstehung in Obersachsen und der Mark Meißen im 13. Jahrhundert.

2. „Wenn die Universität Leipzig im Jahre 2009 ihren 600. Geburtstag feiert,“ so schreibt *Markus Kotzur* in seinem Beitrag zum europäischen Integrationsprozess nach Lissabon, so tut sie das im Herzen Europas –

Europa verstanden nicht nur als geographischer, sondern kulturell geprägter Raum, dessen Rechtskultur seinerseits die europäische Identität mitbestimmt. Dass in Leipzig schon früh der Weg zur europäischen Einigung angedacht wurde, zeigt Herr *Nolte*, mit dem Beitrag über *Stresemann* in Sachsen (ich hoffe, dass auch unsere studentischen Teilnehmer mit dem Namen etwas anfangen können).

Verwaltungsrechtliche Fragestellungen, die in Städten wie Leipzig besonders akzentuiert zutage treten, behandelt *Stefan Haack* in seinem Beitrag zur Zustandsstörerverantwortlichkeit etwa für die bekannte Konstellation des kontaminierten und gesundheitsgefährdenden Grundstücks, die auch und gerade in Leipzig anzutreffen ist, auf Grund industrieller Altlasten der DDR-Zeit und der militärischen Nutzung einzelner Geländeausschnitte. Herr *Köck* stellt sich der doppelten Herausforderung der Stadtentwicklung in den neuen Bundesländern.

3. *Eva Schumann* widmet sich in ihrem Beitrag „Von Leipzig nach Göttingen - eine Studie zu wissenschaftlichen Netzwerken und Freundschaften vor und nach 1945 einer stets aktuellen Thematik. Und wenn Sie den Beitrag von *Walter Groppe*: Jahre des Wiederaufbaus – Leipzig 1993 bis 1998 verstehen Sie vielleicht, warum wir seinerzeit „Buschzulage“ bekommen haben.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit – ein Bedeutenderer wird nach mir sprechen – Herr *Häberle*.